

# RS OGH 2016/10/18 8Ob80/16x, 3Ob156/16m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2016

## Norm

Verordnung (EG) Nr 4/2009 des Rates 32009R0004 EuUVO Art12

Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates 32001R0044 Brüssel I-Verordnung EuGVVO Art27

EuGVVO 2012 Art29

Brüssel IIa-VO Art19

## Rechtssatz

Die Bestimmungen der Art 12 EuUVO, Art 27 EuGVVO 2001, Art 29 EuGVVO 2012 und Art 19 Brüssel IIa-VO über die internationale Rechtsanhängigkeit gelangen nur dann zur Anwendung, wenn die zu beurteilenden (identen) Klagen vor Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten erhoben werden. Wurde eine der Klagen in einem Drittstaat anhängig gemacht, so finden ? grundsätzlich, außer es bestünde eine gegenteilige Judikatur des Europäischen Gerichtshofs ? die nationalen oder staatsvertraglichen Regelungen der Mitgliedstaaten über die Rechtsanhängigkeit Anwendung. Die EuGVVO und ebenso die EuUVO zwingt die Mitgliedstaaten daher nicht zur Beachtung der Rechtsanhängigkeit in einem Drittstaat und hindert dementsprechend das später angerufene Gericht eines Mitgliedstaats nicht an einer Sachentscheidung. Eine analoge Anwendung von Art 27 EuGVVO 2001 bzw Art 12 EuUVO kommt nicht in Betracht. Die Bestimmungen der Artikel 12, EuUVO, Artikel 27, EuGVVO 2001, Artikel 29, EuGVVO 2012 und Artikel 19, Brüssel IIa-VO über die internationale Rechtsanhängigkeit gelangen nur dann zur Anwendung, wenn die zu beurteilenden (identen) Klagen vor Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten erhoben werden. Wurde eine der Klagen in einem Drittstaat anhängig gemacht, so finden ? grundsätzlich, außer es bestünde eine gegenteilige Judikatur des Europäischen Gerichtshofs ? die nationalen oder staatsvertraglichen Regelungen der Mitgliedstaaten über die Rechtsanhängigkeit Anwendung. Die EuGVVO und ebenso die EuUVO zwingt die Mitgliedstaaten daher nicht zur Beachtung der Rechtsanhängigkeit in einem Drittstaat und hindert dementsprechend das später angerufene Gericht eines Mitgliedstaats nicht an einer Sachentscheidung. Eine analoge Anwendung von Artikel 27, EuGVVO 2001 bzw Artikel 12, EuUVO kommt nicht in Betracht.

## Entscheidungstexte

- RS0130888">8 Ob 80/16x  
Entscheidungstext OGH 17.08.2016 8 Ob 80/16x
- RS0130888">3 Ob 156/16m  
Entscheidungstext OGH 18.10.2016 3 Ob 156/16m  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130888

## Im RIS seit

08.09.2016

## Zuletzt aktualisiert am

22.04.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)